



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Keine Teilwertzuschreibung bei Währungsverlusten

18.06.2009

Bei börsennotierten Anteilen an einer als Finanzanlage gehaltenen Kapitalgesellschaft ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH 26.9.2007, I R 58/06, BStBl I 2009, 294). Das gilt auch entsprechend für Gewinnminderungen bei Investmentfonds, die im Betriebsvermögen gehalten werden (OFD Rheinland 8.5.2009, aktualisierte Kurzinfor ESt 41/2004).

Anders sieht es hingegen bei Fremdwährungsverbindlichkeiten. Hier hängt eine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung maßgeblich von der Laufzeit der Verbindlichkeit ab. Bei längeren Restlaufzeiten begründet ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine voraussichtlich dauernde Teilwerterhöhung, weil sich Währungsschwankungen in der Regel ausgleichen (BFH 23.4.2009, IV R 62/06).

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten, der sich aus dem Kurs im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ergibt (BFH 15.11.1990, IV R 103/89, BStBl II 1991, 228). Der Teilwert der Verbindlichkeit kann angesetzt werden, wenn er aufgrund einer voraussichtlich dauernden Kurserhöhungen der Währung über dem ursprünglichen Rückzahlungsbetrag liegt.

Ob bei Fremdwährungsverbindlichkeiten eine Veränderung des Währungskurses zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung ist, hängt maßgeblich von der Laufzeit ab, wobei sich die Grundsätze für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht auf Schulden übertragen lassen. Bei einer Restlaufzeit von zehn Jahren, ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen.

Demnach ist bei diesen Verbindlichkeiten nicht jede Kursveränderung als dauerhafte Wertänderung anzusehen (so auch BMF 12.8.2002, IV A 6 - S 2175- 7/02, BStBl I 2002, 793; FG Hamburg 27.6.2006, 7 K 296/04, EFG 2007, 111).



Die Möglichkeit einer Wertsteigerung in der Zukunft bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, weil diese keine begrenzte Nutzungsdauer haben. Im Gegensatz hierzu haben Verbindlichkeiten in der Regel eine bestimmte Laufzeit, die für die Prognose zu berücksichtigen ist. Dementsprechend muss bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der Wert des Wirtschaftsguts mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.